

**Europäische Erbrechtsverordnung
Schweizerisches internationales
Privatrecht
Grenzüberschreitende Nachlassfälle**

Uricher Rechtsanwälte
Reichenaustraße 15
D-78467 Konstanz

Telefon: +49-7531-36558-0
Telefax: +49-7531-36558-22
E-Mail: info@uricher.de
www.uricher.de

Europa 2017

- 8 Millionen Europäer leben heute nicht mehr in ihrem Herkunftsland
- 2,5 Millionen Immobilien in der EU stehen im Eigentum von Menschen, die in anderen Ländern Herkunftsländern leben,
- 450.000 grenzüberschreitende Nachlassfälle, mit einem Wert von 123 Billionen Euro finden jedes Jahr statt in Europa,
- 13% der neu geschlossenen Ehen finden zwischen Menschen verschiedener Nationalität statt
- Aktuell sind in Europa 16 Millionen Paare mit verschiedener Nationalität vorhanden

Europa und die Schweiz 2017

- 81,5% der in der Schweiz lebenden Ausländer stammen aus der EU
- Jeder fünfte Bürger der Schweiz ist Ausländer
- Aufgrund des Freizügigkeitsabkommen ist es EU-Bürgern, die in der Schweiz leben möglich, Immobilien zu erwerben, zusätzlich können EU-Bürger auch wenn sie nicht in der Schweiz wohnen, aufgrund von speziellen Bewilligungen Immobilien erwerben

Was regelt die EU-Erbrechtsverordnung?

Die **Europäische Erbrechtsverordnung** regelt bei einem Erbfall mit Auslandsberührung drei Aspekte:

1. Welches nationale Erbrecht auf einen solchen Erbfall mit Auslandsberührung anzuwenden ist (Artikel 20 ff. EU-ErbVO), sofern keine speziellen Staatsverträge (z. B. mit der Türkei und dem Iran) existieren,
2. Welches Gericht oder welche sonstige Stelle in diesen Fällen zuständig ist (sogenannte internationale Zuständigkeit, Artikel 4 ff. EU-ErbVO),
3. Was ein Europäisches Nachlasszeugnis ist (Artikel 62 ff. EU-ErbVO).

Was regelt die EU-Erbrechtsverordnung?

Das Europäische Nachlasszeugnis wird neu eingeführt und ist nahezu in der ganzen EU (*Exklusive Irland, England und Dänemark*) gültig. Mit diesem Zeugnis kann insbesondere die Erbenstellung nachgewiesen werden.

Es soll neben die bestehenden nationalen Erbnachweise (wie den deutschen Erbschein) treten und erleichtert den Erben die Nachlassabwicklung im Ausland.

Das materielle Erbrecht (also z. B. wer gesetzlicher Erbe wird) sowie das Erbschaftsteuerrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten lässt die EU-Erbrechtsverordnung hingegen unberührt.

Was sind die Zielsetzungen der EUErbVO?

Die EU-Erbrechtsverordnung verfolgt in Erbfällen mit Auslands-berührung zwei Ziele. Zum einen soll es Erblasserinnen und Erblassern einfacher gemacht werden, ihren Nachlass zu planen.

Zum anderen soll es für die Erben schneller gehen, den Nachlass abzuwickeln, indem die erforderlichen Verfahren verkürzt werden.

Das Grundkonzept der EU-Erbrechtsverordnung für all dies lässt sich wie folgt zusammenfassen: Ein Nachlassfall, ein zuständiges Gericht, ein einheitlich anzuwendendes materielles Recht, ein europäisches Nachlasszeugnis. Ein und derselbe Erbfall soll also im Prinzip vor den Gerichten nur eines Mitgliedstaats bearbeitet werden.

Erbschein und Europäisches Nachlasszeugnis

Die EU-Erbrechtsverordnung hat als wesentliche Neuerung ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt (Artikel 62 ff. EU-ErbVO). Als einheitlicher Nachweis insbesondere über die Rechtsstellung als Erbe vereinfacht es die grenzüberschreitende Nachlassabwicklung.

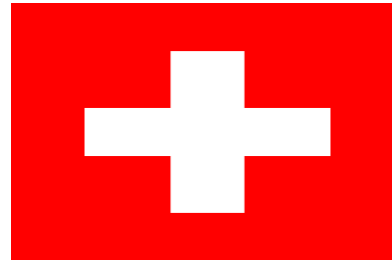
Es ist in allen EU-Mitgliedstaaten (Ausnahmen: England, Irland und Dänemark) gültig und entfaltet in allen diesen EU-Mitgliedstaaten dieselbe Wirkung.

Die Verwendung ist nicht verpflichtend (Artikel 62 Absatz 2 EU-ErbVO). Es verdrängt also nicht etwa den deutschen Erbschein, sondern stellt einen zusätzlichen Erbnachweis dar. Jedoch ist bei grenzüberschreitenden Nachlassfällen, das ENZ immer zu empfehlen.

Verhältnis EU ErbVO zu Drittländern

Die EU ErbVO geht von einer universellen Geltung aus.

Drittländer, wie beispielsweise die Schweiz nehmen diese universelle Anwendung in der Regel jedoch nicht an.



Es bleibt also bei dem Grundsatz, dass man wie bisher auch, jeweils über das anzuwendende internationale Privatrecht des betroffenen Landes sich der Frage welche Recht anzuwenden ist, annähern muss.

Das Europäische Nachlasszeugnis; Erbscheinverfahren, Antrag auf Erteilung eines europäischen Nachfolgezeugnisses

Die EU ErbVO findet keine Anwendung auf:

- Steuer- und Zollsachen (**insbesondere Erbschaftsteuer**),
- Verwaltungsrechtliche Angelegenheiten,
- Staatsangehörigkeit (siehe EG Nr. 41),
- Personenstand und Familienverhältnisse,
 - **Dabei ist noch nicht klar, wie grundlegende Vorklärungen**, (z.B. Gültigkeit einer Ehe bzw. Partnerschaft, Abstammung eines Kindes, u.a.m.) damit **selbständig** anzuknüpfen sind und insoweit die *lex fori* gelten soll.
 - Dann wären übereinstimmende Ergebnisse bei der Ermittlung der Erbfolge nicht gewährleistet.
 - Im Interesse des internationalen Entscheidungseinklangs wäre eine unselbständige Anknüpfung von Vorfragen vorzugswürdig.

Die EU ErbVO findet auch Anwendung auf die Fragen der:

- Erbfähigkeit (siehe Art. 23 Abs. 2 lit. c EU-ErbVO),
siehe in Deutschland u.a. §§ 1923, 84 BGB,
- Testierfähigkeit (siehe Art. 26 Abs. 1 lit. a EU-ErbVO)
(Beachte: Statutenwechsel führt nicht zum Verlust der
Testierfähigkeit, siehe Art. 26 Abs. 2 EU-ErbVO).
- Verschollenheit und Todesvermutung
(siehe aber Art. 32 EU-ErbVO und EG Nr. 55).

Keine Anwendung der EU ErbVO auf die Fragen des Güterrechts

– Siehe dazu EUGÜVO

- **Keine Anwendung der EU ErbVO auf folgende Fragen:**
 - Unterhaltspflichten,
(siehe in Deutschland u.a. §§ 1586b, 1933 BGB),
 - Formgültigkeit **mündlicher** Verfügungen von
Todes wegen (für **schriftliche** Verfügungen von
Todes wegen siehe aber Art. 27 EU-ErbVO und
EG Nr. 52).

- **Unklarheit besteht auch bei folgenden Fragestellungen:**

Unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden

- **Beispiele:** Schenkungen und Überlassungen.
- **Aber:** Regelungen zur Ausgleichung und Anrechnung (siehe §§ 2050 ff., 2315 ff. BGB) unterliegen der EU-ErbVO und damit dem Erbstatut (EG Nr. 14).
- **Beispiel:** Deutscher Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich schenkt Kind Eigentumswohnung in München.
 - » Schenkungsvertrag: **deutsches** Vertragsstatut (Rom-I VO),
 - » Anrechnung und Ausgleichung: **österreichisches** Erbstatut (vorbehaltlich gültiger Rechtswahl).

- **Bisher noch keine Regelungen vorhanden in der EU ErbVO:**
 - **Gesellschafts- und Vereinsrecht**
 - Vererblichkeit richtet sich somit nach Gesellschaftsstatut, und nur Übergang von Todes wegen nach Erbstatut.
 - **Beispiel:** Vermächtnis über Anteile an deutscher Gesellschaft.
 - » Anteile müssen nach Eintritt des Erbfalls gesondert rechtsgeschäftlich auf Vermächtnisnehmer übertragen werden (**auch** dann, wenn ausländisches Erbrecht Vindikationslegat kennt; siehe auch Art. 23 Abs. 2 lit. e) EU-ErbVO und EG Nr. 47, sowie BGH, Urteil vom 28.09.1994, IV ZR 95/93, NJW 1995, 58),
 - » Übertragung muss zum Handelsregister angemeldet bzw. in Gesellschafterliste eingetragen werden.

- **Bisher nicht in der EU ErbVO geregelt:**
 - Trust- und Stiftungsrecht (anders aber wohl bei Errichtung von Todes wegen, siehe EG Nr. 13),
 - **Art der dinglichen Rechte** (siehe EG Nr. 15 ff.)
 - Numerus Clausus der dinglichen Rechte bleibt unberührt.
 - Deutschland muss z.B. keine Vindikationslegatane nach ausländischem Erbrecht anerkennen (und zwar weder bei unbeweglichen noch bei beweglichen Vermögensgegenständen).
 - Darüber hinaus sind wohl allgemein Fragen des **Sachenrechts** nicht erfasst.

- **Örtlicher Anwendungsbereich**

(siehe EG Nr. 82 und 83):

- Alle EU-Mitgliedstaaten.

- **Nicht aber**

Großbritannien und Irland (auch kein *opt-in*),

Problem: Beeinträchtigung der Schenkungsfreiheit des Erblassers durch nachträgliche Pflichtteilsergänzungs-ansprüche (sog. *claw-back*) und Dänemark.

- Ungeklärt ist, ob Großbritannien, Irland und Dänemark deshalb „Drittstaaten“ im Sinne der EU-ErbVO anzusehen sind (siehe etwa Art. 34 EU-ErbVO).

- **Beachte:** EU-ErbVO gilt nicht für innerstaatliche Kollisionen, wenn ein EU-Mitgliedstaat mehrere Teilrechtsordnungen hat (Art. 38 EU-ErbVO), z.B. Spanien.

- **Örtlicher Anwendungsbereich**
(siehe Art. 34 EU-ErbVO und EG Nr. 57):
 - **Aber:**
 - EU-ErbVO ist nicht nur dann anzuwenden, wenn sich es sich um das Erbrecht eines EU-Mitgliedstaats handelt.
 - Vielmehr ist EU-ErbVO **auch** dann anzuwenden, wenn es das maßgebende Erbrecht das Recht eines Drittstaates ist (Art. 20 EU-ErbVO).
 - Dann sind (anders als sonst) ausnahmsweise auch **Rück- und Weiterverweisungen** zu beachten (Art. 34 EU-ErbVO).

Örtlicher Anwendungsbereich

(siehe Art. 34 EU-ErbVO und EG Nr. 57):

- **Beispiel:** Der deutsche Erblasser E verstirbt mit letztem Aufenthalt in New York, USA. Sein Nachlass besteht aus einem Grundstück in Deutschland und Bankkonto in den USA und in Deutschland.
 - Erbstatut richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt des Todes (Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO).
 - Hier: New York, USA = **Drittstaat**.
 - Deshalb keine Sachnormverweisung auf Erbrecht von New York, sondern Gesamtnormverweisung auf das Recht New Yorks (einschließlich auch des IPR's) (Art. 34 EU-ErbVO und Art. 36 EU-ErbVO).

- **Örtlicher Anwendungsbereich**
(siehe Art. 75 EU-ErbVO und EG Nr. 73 ff.):
 - Bestehende **internationale Übereinkommen** bleiben von EU-ErbVO **unberührt** (EG Nr. 73 und 74).
 - Aus deutscher Sicht sind dies die bestehenden Staatsverträge mit
 - **Iran,**
 - (früheren) **UdSSR** und
 - **Türkei.**

- **Örtlicher Anwendungsbereich**
(siehe Art. 75 EU-ErbVO und EG Nr. 73 ff.):
 - **Beispiel:** Türkischer Staatsangehöriger verstirbt mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.
 - Nach EU-ErbVO käme an sich deutsches Erbrecht zur Anwendung (Art. 21 EU-ErbVO).
 - **Aber:** Deutsch-Türkische Nachlassabkommen aus dem Jahr 1929 ist vorrangig.

Danach gilt:

- Unbewegliches Vermögen: Lagerecht,
- Bewegliches Vermögen: Staatsangehörigkeit des Erblassers.

- **Örtlicher Anwendungsbereich**
(siehe Art. 75 EU-ErbVO und EG Nr. 73 ff.):
 - **Beispiel:** Türkischer Staatsangehöriger verstirbt mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.
 - Hier:
 - Unbewegliches Vermögen in Deutschland:
deutsches Erbrecht.
 - Bewegliches Vermögen in Deutschland:
türkisches Erbrecht.
 - Unbewegliches und bewegliches Vermögen in Türkei:
türkisches Erbrecht.
 - **Ergebnis:** Nachlassspaltung.

Zeitlicher Anwendungsbereich (siehe Art. 83 und 84 EU-ErbVO):

- EU-ErbVO unterscheidet zwischen ihrem Inkrafttreten und ihrer Anwendung:
 - **Inkrafttreten:** 16.08.2012 (Art. 84 Abs. 1 EU-ErbVO),
 - **Anwendbarkeit:** Erbfälle, am oder nach dem 17.08.2015 (Art. 83 Abs. 1 EU-ErbVO).
 - **Nicht** maßgebend ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen.
 - Ferner ist **nicht** maßgebend, ob und inwieweit eine bestehende Verfügung von Todes wegen (nach dem 17.08.2012) (aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen) noch geändert werden kann.

Zeitlicher Anwendungsbereich
(siehe Art. 83 und 84 EU-ErbVO):

- In Art. 83 Abs. 2 bis 4 EU-ErbVO finden sich drei ausdrückliche **Übergangsbestimmungen**.
- Damit soll das Vertrauen des Erblassers in eine wirksam errichtete Verfügung von Todes wegen bzw. eine Rechtswahl grundsätzlich geschützt werden.

Zeitlicher Anwendungsbereich
(siehe Art. 83 und 84 EU-ErbVO):

– **Rechtswahl vor dem 17.08.2015 (Art. 83 Abs. 2 EU-ErbVO)**

Rechtswahl, die vor dem 17.08.2015 erfolgt ist, bleibt wirksam, wenn sie

- nach EU-ErbVO wirksam ist (siehe Art. 22), **oder**
- nach IPR des Heimat- oder Aufenthaltsrechts des Erblassers im Zeitpunkt der Rechtswahl wirksam war.

- **Zeitlicher Anwendungsbereich**
(siehe Art. 83 und 84 EU-ErbVO):
 - Gesetzlichen Übergangsbestimmungen (Art. 83 Abs. 2 bis 4 EU-ErbVO) sind allerdings nicht in allen Fällen ausreichend.
 - Dies sind insbesondere die Fälle, in denen früher eine Verfügung von Todes wegen errichtet worden ist, die heute aus rechtlichen (z.B. Bindungswirkung eines Erbvertrages) **und/oder** tatsächlichen Gründen (z.B. Testierunfähigkeit) nicht mehr geändert werden kann.
 - Problematisch erscheint dies insbesondere dann, wenn die Verfügung lange vor dem Inkrafttreten der EU-ErbVO am 17.08.2012 errichtet worden ist, d.h. zu einem Zeitpunkt, zu deren Verabschiedung noch gar nicht absehbar war.

- **Zeitlicher Anwendungsbereich**
(siehe Art. 83 und 84 EU-ErbVO):
 - **Beispiel 1:** Erblasser E hat im Jahr 2000 ein Testament errichtet. E verstirbt im Jahr 2016.
 - Das Erbstatut richtet sich nach der EU-ErbVO (Art. 83 Abs. 1 EU-ErbVO).
 - Der Umstand, dass E im Zeitpunkt der Errichtung seines Testaments die EU-ErbVO noch gar nicht kannte (und auch nicht kennen konnte) ändert daran nichts.
 - Die EU-ErbVO findet selbst dann Anwendung, wenn E nach deren Inkrafttreten sein Testament aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht mehr ändern konnte (z.B. aufgrund Testierunfähigkeit).

Zeitlicher Anwendungsbereich (siehe Art. 83 und 84 EU-ErbVO):

– **Beispiel 2:**

- Vater V ist deutscher Staatsangehöriger und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.
- V verfügt über verschiedene Vermögenswerte in Deutschland und ein (wertvolles) Ferienhaus an der Côte d'Azur, Frankreich.
- Im Jahr 1995 unterschreibt der (nichteheliche) Sohn S einen umfassenden Pflichtteilsverzicht.
- S erhält dabei nur eine geringe Abfindung.
- Dies wird damit begründet, dass für die Immobilie in Frankreich zwingend französisches Erbrecht zur Anwendung kommt, ein Pflichtteilsverzicht nach französischem Erbrecht unwirksam ist und S daher noch ein Noterbrecht zusteht.

Zeitlicher Anwendungsbereich (siehe Art. 83 und 84 EU-ErbVO):

– Beispiel 2:

- Vater V stirbt im Jahr 2016.
- Nach Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO gilt insgesamt deutsches Erbrecht (und zwar **auch** für die in Frankreich belegene Immobilie).
- Der umfassende Pflichtteilsverzicht des S ist nach deutschem Recht **wirksam**.
- S stehen somit auch bezüglich der Immobilie **keine** Ansprüche mehr zu.
- **Offen** ist, ob der Pflichtteilsverzicht wegen Wegfall einer Geschäftsgrundlage (Statutenwechsel) angepasst werden kann (§ 313 BGB)?

- **Gerichtliche Zuständigkeit**
(Art 4 ff. EU-ErbVO und EG Nr. 20 ff.):
 - **Kapitel II** = Art. 4 bis 19 EU-ErbVO regeln die Zuständigkeit der Gerichte.
 - „**Gericht**“ meint nicht nur alle Gerichte, sondern auch Behörde und Berufsträger, die gerichtlichen Funktionen wahrnehmen (Art. 3 Abs. 2 und Art. 79 EU-ErbVO und EG Nr. 20 ff.).
 - Vorschriften zur Zuständigkeit beziehen sich auf **streitige** und auf **nicht streitige Verfahren** (Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) (siehe u.a. Art. 3 Abs. 2 EU-ErbVO und EG Nr. 20 und 59). Allerdings wird die Unterscheidung zwischen den Verfahrensarten nicht immer deutlich.

Gerichtliche Zuständigkeit

(Art 4 ff. EU-ErbVO und EG Nr. 20 ff.):

- **Internationale** Zuständigkeit: (Art. 4 ff. EU-ErbVO).
- **Örtliche** Zuständigkeit:
 - Maßgebend ist das Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten.
 - In Deutschland etwa §§ 27, 28, 12 ZPO sowie §§ 343, 344, 105 FamFG.

Gerichtliche Zuständigkeit

(Art 4 ff. EU-ErbVO und EG Nr. 23 ff.):

- **Regelzuständigkeit** (Art. 4 EU-ErbVO):
 - Letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers.
 - **Ziel:** Gleichlauf zwischen gerichtlicher Zuständigkeit und anwendbarem Erbrecht (EG Nr. 27: Gerichte wenden im Regelfall ihr eigenes Recht an).

- **Besondere Zuständigkeit** bei Rechtswahl des Erblassers (im Sinne von Art. 22 EU-ErbVO):
 - Gerichtsstandsvereinbarung der Erben (Art. 5 EU-ErbVO): Zuständigkeit der Gerichte im Staat des gewählten Rechts.
 - Unzuständigkeitserklärung des Gerichts (Art. 6 EU-ErbVO): Zuständigkeit des sachnäheren Gerichts.
 - Anerkennung der Zuständigkeit (Art. 7 EU-ErbVO).

Gerichtliche Zuständigkeit

(Art 4 ff. EU-ErbVO und EG Nr. 23 ff.):

- **Subsidiäre Zuständigkeit** bei Erblassern mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Drittstaat (Art. 10 EU-ErbVO).
- **Notzuständigkeit** (Art. 11 EU-ErbVO).

Gerichtliche Zuständigkeit

(Art 4 ff. EU-ErbVO und EG Nr. 23 ff.):

- **Beispiel:** Deutscher verstirbt mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien.
 - Grundsätzlich sind die Gerichte in Spanien für diesen Fall zulässig.
 - **Aber:** Dies ist wenig praktikabel, wenn die Erben alle in Deutschland leben und sich auch der Nachlass (über-wiegend) in Deutschland befindet.
 - In diesem Fall ist die Zuständigkeit der deutschen Gerichte vorzugswürdig.
 - Die Nachlassabwicklung ist dann (sprachlich und räumlich) einfacher und kostengünstiger möglich.

- **Überblick zum Erbstatut:**
 - Das anzuwendende Erbrecht ist in **Kapitel III** der EU-ErbVO (Art. 20 bis 38) geregelt.
 - Im **Regelfall** knüpft das Erbrecht jetzt an den **gewöhnlichen Aufenthalt** des Erblassers an (Art. 21 EU-ErbVO).
 - Der Erblasser hat aber die Möglichkeit, in einer Verfügung von Todes wegen sein **Heimatrecht** zu **wählen** (Art. 22 EU-ErbVO).
 - Das Erbstatut wird grundsätzlich **einheitlich** bestimmt (**anders** in Deutschland z.B. Art. 3a Abs. 2 oder Art. 25 Abs. 2 EGBGB).

Überblick zum Erbstatut:

- Ziel ist ein **Gleichlauf** zwischen der gerichtlichen Zuständigkeit und dem anwendbaren Erbrecht.
 - **Gerichtliche Zuständigkeit** (Art. 4 EU-ErbVO):
Grundsätzlich am gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes.
 - **Anwendbares Erbrecht** (Art. 21 EU-ErbVO):
Grundsätzlich am gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes
- **Folge:** Die Gerichte können somit im Regelfall ihr eigenes Recht anwenden, so dass vielfach eine schnelle und unkomplizierte Nachlassabwicklung möglich sein sollte.

Regelanknüpfung des Erbstatuts

(Art. 21 EU-ErbVO und EG Nr. 23 ff.):

- Die **gesamte** Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen „**gewöhnlichen Aufenthalt**“ hatte (obwohl bislang in den meisten EU-Mitgliedsstaaten an die Staatsangehörigkeit des Erblassers angeknüpft wird).
- Aus deutscher Sicht bedeutet dies einen Wechsel vom Staatsangehörigkeitsprinzip (Art. 25 Abs. 1 EGBGB) zum **Domizilprinzip**.
- Die EU-ErbVO geht vom Grundsatz der **Nachlassseinheit** aus und sieht **keine** Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Nachlassgegenständen vor.

- **Regelanknüpfung des Erbstatuts**
(Art. 21 EU-ErbVO und EG Nr. 23 ff.):
 - **Beispiel:** Ein deutscher Staatsangehöriger errichtet ein Testament. Nach Eintritt in den Ruhestand verlegt er seinen Wohnsitz vollständig nach Spanien.
 - **Früher:** Aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit gilt für die Erbfolge bislang ausschließlich **deutsches** Erbrecht. Auf den letzten Wohnsitz des Erblassers kommt es nicht an.
 - **Jetzt:** Verstirbt der deutsche Staatsangehörige mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Spanien, gilt **spanisches** (und nicht deutsches) Erbrecht. Der Umzug führt somit zu einem Statutenwechsel.

Regelanknüpfung des Erbstatuts (Art. 21 EU-ErbVO und EG Nr. 23 ff.):

- **Keine Definition** des Begriffs des „*gewöhnlichen Aufenthalts*“ in EU-Erbrechtsverordnung.

- Aber gewisse **Anhaltspunkte** in EG Nr. 23:
 - **Gesamtbeurteilung** der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt des Todes,
 - Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen,
 - Dauer des Aufenthalts in einem Staat,
 - Regelmäßigkeit des Aufenthalts,
 - Sonstigen Umständen und Gründe für den Aufenthalt,
 - Gewöhnliche Aufenthalt verlangt eine „*besonders enge und feste Beziehung*“ zu einem Staat.

Auswirkungen der EU-Erbrechtsverordnung auf die Testamentsgestaltung seit dem 17.08.2015

Beispielsfall: Deutscher mit letztem Wohnsitz in Paris verstirbt ohne Hinterlassung eines Testaments.

Lösung: Er wird nach französischem Recht beerbt.

Alternativen: Wahl des deutschen Erbrechts führt dazu, dass der Fall nach deutschem Recht abgewickelt wird.

Auswirkungen der EU-Erbrechtsverordnung auf die Testamentsgestaltung ab dem 17.08.2015

Beispielsfall: Französin mit Wohnsitz in Deutschland verstirbt ohne Hinterlassung eines Testaments:

Lösung: Sie wird nach deutschem Recht beerbt.

Alternativen: Wahl des französischen Erbrechts führt dazu, dass der Fall nach französischem Recht abgewickelt wird.

Es ist also nicht mehr relevant,

- Welche Staatsangehörigkeit der Erblasser hat und
- Wo sein Vermögen liegt.

Beispiel zur materiellen Anwendung:

Erbausschlagung:

- Die Erbschaftsausschlagung ist vom Erbstatut umfasst (Art. 23 Abs. 2 Buchstabe e) EU-ErbVO).
- Zuständigkeit: Gerichte am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers.
- Erbstatut: Recht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers.
- **Ausnahmen:**
 - Zuständigkeit (Art. 13 EU-ErbVO und EG Nr. 32): Gerichte am gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers **oder** Ausschlagenden.
 - Formgültigkeit (Art. 28 EU-ErbVO): Formvorschriften des Staates, in dem der Erblasser **oder** der Ausschlagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wie verhält es sich nun im Verhältnis Schweiz/Mitgliedsländer der EU, für welche, die EU ErbVO Anwendung findet?

Rechtsquellen des internationalen Erbrechts der Schweiz

Rechtsquellen des internationalen Erbrechts der Schweiz

- Art. 86-96 IPRG
- Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht (SR 0.211.312.1)
- Verschiedene bilaterale Abkommen (USA, SR 0.142.114.541; Griechenland, SR 0.142.113.721; Iran, SR 0.142.114.362)
- Das LugÜ gilt nicht für das Erbrecht (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 LugÜ). Es ist aber anwendbar auf Zivil- und Handelssachen, in denen eine erbrechtliche Vorfrage zu beantworten ist.

Beispiel:

Wenn die Testamentsvollstreckerin eines italienischen Nachlasses in Locarno auf Herausgabe eines zum Nachlass gehörenden Gegenstandes klagt, richtet sich die internationale und örtliche Zuständigkeit der Tessiner Gerichte bezüglich der Frage, ob der Erblasser den Gegenstand rechtsgültig erworben hat, nach LugÜ und nach IPRG.

Art 86 IPRG Grundsatz

Für das Nachlassverfahren und die erbrechtlichen Streitigkeiten sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am **letzten Wohnsitz des Erblassers** ausschließlich **zuständig**.

Vorbehalten ist die Zuständigkeit des Staates, der für Grundstücke auf seinem Gebiet die ausschließliche Zuständigkeit vorsieht

Art 90 IPRG Anzuwendendes Recht

Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht.

Ein Ausländer kann jedoch durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag den Nachlass einem seiner Heimatrechte unterstellen (**Rechtswahl treffen**).

Diese Rechtswahl fällt dahin, wenn er im Zeitpunkt des Todes diesem Staat nicht mehr angehört hat oder wenn er schweizerische Staatsbürgerschaft erworben hat

Voraussetzung für die Anwendung des IPRG: internationaler Sachverhalt

Allgemeine Definition:

Ein internationaler Sachverhalt liegt dann vor, wenn ein rechtlich relevanter Teil des Sachverhalts einen
Auslandbezug aufweist.



Auslandbezug ist für jeden Einzelfall zu prüfen, sofern entsprechende Bezüge zum Ausland vorhanden sind, das kann in der Person selbst liegen oder in den Vermögenswerten.



Im Rahmen des Erbrechts könnten die folgenden Begebenheiten auf einen internationalen Sachverhalt hindeuten:

- Vermögenswerte des Erblassers liegen teilweise im Ausland.
- Eine Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit stirbt im letzten Wohnsitz im Ausland oder eine ausländische Person stirbt mit letztem Wohnsitz in der Schweiz.
- Mögliche Erben einer verstorbenen Person leben im Ausland.
- Erblasser hat letztwillige Verfügung in einem anderen Land getroffen.
- Der Erblasser hat ausländische Beteiligung.
- Erblasser hat sich im Jahr an zwei verschiedenen Orten für längere Zeit aufgehalten (Mallorca-Rentner).

Grundsätze

```
graph TD; A[Grundsätze] --> B[Letzter Wohnsitz des Erblassers  
als wesentliches  
Anknüpfungsmerkmal]; A --> C[Nachlassangelegenheit]
```

Letzter Wohnsitz des Erblassers
als wesentliches
Anknüpfungsmerkmal

Nachlassangelegenheit

Letzter Wohnsitz des Erblassers als wesentliches Anknüpfungsmerkmal

Regel

Ausnahme

Zuständigkeit



Zuständigkeit der **Schweizer Gerichte**,
wenn der Erblasser den letzten
Wohnsitz in der Schweiz hatte

(86 IPRG)

Nur ausnahmsweise Zuständigkeit der
Schweizer Gerichte, wenn der Erblasser
den letzten **Wohnsitz im Ausland** hatte

(87 f. IPRG)

Anwendbares
Recht



Anwendbares Recht **Schweizer
Recht**, wenn der Erblasser den
Wohnsitz in der Schweiz hatte.

(90 IPRG)

Anwendbares Recht nur
ausnahmsweise **Schweizer Recht**,
wenn der Erblasser den letzten
Wohnsitz im Ausland hatte

(91 IPRG)

Beachten: Vorrang des Wohnsitzprinzips

Nachlassseinheit

Es gilt der Grundsatz, dass der Nachlass einer verstorbenen Person möglichst eine Einheit bilden soll und nicht dadurch, dass die Vermögenswerte des Nachlasses in verschiedenen Ländern liegen, in verschiedene Nachlässe aufgeteilt werden.

Ausnahme: Durchbrechung des Grundsatzes der Nachlassseinheit

Nachlassspaltung

Es entstehen zwei (oder mehr) getrennte Nachlässe mit in der Regel verschiedenen gegenseitig abgegrenzten Zuständigkeiten.

Wird vom schweizerischen Zivilrecht akzeptiert (86 II, 87, 88 IPRG)

Grundsatz: Die unterschiedliche Rechtsstellung einzelner Erben in den verschiedenen Rechtsordnungen ist nicht zu korrigieren.

Nachlasskonflikt

Die Zuständigkeiten eines Schweizer und eines ausländischen Gerichts überschneiden sich mit Bezug auf den ganzen Nachlass oder einen Teil davon.

Wird vom schweizerischen Zivilrecht nicht akzeptiert.

Grundsatz: Das Schweizer Gericht muss seine Entscheidung grundsätzlich ohne Rücksicht auf die ausländische Zuständigkeit fällen.

Erblasser mit letztem Wohnsitz in der Schweiz

Internationale Zuständigkeit

für das Nachlassverfahren sowie für die erbrechtliche Streitigkeiten

Abs. 1

Grundsatz:

Zuständigkeit der **schweizerischen Gerichte und Behörden am letzten Wohnsitz** des Erblassers für den gesamten Nachlass

Abs. 2

Ausnahme:

Zuständigkeit eines Staates, der für **Grundstücke** auf seinem Gebiet die ausschließliche Zuständigkeit vorsieht

Nachlassspaltung:

Für das Nachlassverfahren sowie erbrechtliche Streitigkeiten bezüglich solcher Grundstücke sind nicht die Schweizer Gerichte und Behörden zuständig, sondern das Zivilgericht und die Behörden am Ort der belegenen Sache.

Erblasser mit letztem Wohnsitz in der Schweiz

Anwendbares Recht

Regel: anwendbares Recht für sämtliche Nachlassgegenstände des Erblassers, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im In- oder Ausland befinden (Grundsatz der Nachlassseinheit)

Ausnahme: Nachlassspaltung bei Zuständigkeit gemäss 86 II IPRG

Objektive Anknüpfung für Schweizer und Ausländer (Abs. 1)



Schweizerisches Zivilrecht ist anwendbar

Möglichkeit der Rechtswahl für Ausländer (Abs.2)



Gewähltes **Heimatrecht** ist anwendbar

Voraussetzungen

1. Der Erblasser muss Ausländer sein. Die Wahl des ausländischen Heimatrechts ist für Schweizer Doppelstaatsbürger **nicht** möglich
2. Die Rechtswahl muss konkrete **bestimmt** sein. Diese Erklärung muss keine ausdrückliche sein, sie ist vielmehr nach dem **wirklichen Willen** des Erblassers auszulegen.
3. Die **Wahl** hat in einer der für die letztwillige Verfügung bzw. den Erbvertrag vorgesehenen Formen zu erfolgen.
4. Da es sich bei der Wahl um eine letztwillige Verfügung handelt, muss der Erblasser **verfügungsfähig** sein (vgl. die Sonderanknüpfung von 94 IPRG).
5. Eine **Teilrechtswahl** ist **nicht möglich**. **Einzige Ausnahme**: 87 II IPRG.

Wirkungen

Die Rechtswahl führt zur Anwendung der materiellrechtlichen Normen des Heimatstaates. Verfahrensrecht weicht ab.

Rechtsspaltung

Zusammenfassung

- Der Erblasser wird sein Heimatrecht vor allem dann wählen, wenn ihm dieses eine größere Verfügungsfreiheit als das schweizerische Recht erlaubt.
- Die schweizerischen Nachlassgläubiger müssen sich auf ein fremdes Recht einlassen.
- Die Rechtsanwendung wird für schweizerische Behörden infolge der Rechtsspaltung schwierig
- Rechtswahl ist von Amts wegen zu beachten.
- Ein Ausländer, welcher Staatsangehöriger mehrerer Staaten ist, darf – entgegen 23 II IPRG – eines seiner Heimatrechte wählen.

Sichernde Maßnahme bei Auslandnachlass

Beispiel
der

Ein Erblasser hat letzten Wohnsitz im Ausland und hinterlässt Vermögen in der Schweiz

-Maßgebliche Zuständigkeit grundsätzlich nicht in der Schweiz (87 IPRG);

Jedoch Schutz des inländischen Vermögens auch im Fall eines ausländischen Nachlasses

Nur Zuständigkeit der schweizerischen Behörden am Ort der belegenen Sache zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen

Nur Maßnahmen, welche der Sicherung und Erhaltung von Vermögenswerten dienen, fallen unter 89 IPRG.

Dagegen ist die Sicherung des Erbgangs grundsätzlich Sache der ausländischen Eröffnungsbehörde.

Sicherungs-
Maßnahmen:

Maßnahmen, welche der Sicherung und Erhaltung von Vermögenswerten dienen, fallen unter 89 IPRG.

Hingegen ist die Sicherung der Nachlassabwicklung ausschließlich der ausländischen Eröffnungsbehörde vorbehalten.



Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, welche über die Vermögenssicherung i.S.v. 89 IPRG hinausgehen, kann allenfalls 10 IPRG als Zuständigkeitsnorm herangezogen werden.

Zu beachten ist:

Anders als 89 IPRG setzt 10 IPRG eine besondere Dringlichkeit und Notwendigkeit der fraglichen Maßnahme voraus.

Unterscheidung zwischen Erbstatut und Erberöffnungsstatut

In den Fällen, in denen die zuständigen schweizerischen Behörden oder Gerichte ein ausländisches Erbstatut anwenden müssen (90 II, 91 IPRG), tritt eine Spaltung zwischen formellen und materiellem Recht ein.

Das **ausländische Erbstatut** (auch Erbfolgestatut) entscheidet über die **materiellen Fragen**, wie

- Gegenstand und Wert des Nachlasses
- Berechtigung am Nachlass
- Enterbung und Pflichtteile
- Ausschlagung der Erbschaft
- Erbrechtliche Klagen
- usw.

Das **inländische Erberöffnungsstatut regelt** die **formrechtlichen Fragen**, wie

- Festlegung der sichernden Maßnahmen
- Ausstellung einer Erbbescheinigung
- Nachlassverwaltung
- Eröffnung des Erbgangs und Testamentseröffnung
- Willensvollstreckung inkl. die Aufsicht darüber
- usw.

Indirekte Zuständigkeit (Anerkennungszuständigkeit)

Ausländische Entscheidungen

Zum Beispiel:

- Erbschaftsklagen
- Teilungsklagen
- Ungültigkeitsklagen
- Herabsetzungsklagen

und

Ausländische Maßnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen

Zum Beispiel:

- Erbschein oder Erbbescheinigung
- Anordnung der Inventaraufnahme
- Anordnung der amtlichen Verwaltung oder des Besitzes der Erbschaft
- Testamentseröffnung
- Anordnung der amtlichen Liquidation
- Bestellung eines Erbschaftsverwalters

Europäische Erbrechtsverordnung und Verordnung zum internationalen Güterrecht (EUGÜVO) und EUPartVO

Durch die EUGÜVO werden die Unterhaltspflichten im Verhältnis der Ehegatten untereinander **nicht** erfasst gemäß Art. 1 Abs. 2 c EUGÜVO, diese sind Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates.

Auch die Rechtsnachfolge von Todes wegen wird gemäß Art. 1 Abs. 2 d EUGÜVO **nicht** erfasst von der Verordnung.

Europäische Erbrechtsverordnung und Verordnung zum internationalen Güterrecht (EUGÜVO) und EUPartVO

Primärere Reglungsziele:

Damit für verheiratete Paare Rechtssicherheit in Bezug auf ihr **Vermögen** und ein gewisses Maß an Vorhersehbarkeit in Bezug auf das **anzuwendende Recht** gegeben ist, sollten alle Regelungen, welche auf die ehelichen Güterstände anzuwenden sind, in einem einzigen Rechtsinstrument erfasst werden.

Europäische Erbrechtsverordnung und Verordnung zum internationalen Güterrecht (EUGÜVO) und EUPartVO

Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich auf alle zivilrechtlichen Aspekte der ehelichen Güterstände erstrecken und sowohl die **Verwaltung des Vermögens der Ehegatten im Alltag** betreffen als auch die **güterrechtliche Auseinandersetzung**, insbesondere infolge der Trennung des Paares oder des Todes eines Ehegatten.

Europäische Erbrechtsverordnung und Verordnung zum internationalen Güterrecht (EUGÜVO) und EUPartVO

Gerichtsstandvereinbarung

Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit, einer besseren Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts und einer größeren Entscheidungsfreiheit der Parteien sollte es diese Verordnung den Parteien unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, eine **Gerichtsstandvereinbarung** gemäß Art. 7 EUGÜVO zugunsten der Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht anzuwenden ist, oder der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Ehe geschlossen wurde, zu schließen.

Europäische Erbrechtsverordnung und Verordnung zum internationalen Güterrecht (EUGÜVO) und EUPartVO

Rechtswahl

Um Ehegatten die Verwaltung ihres Vermögens zu erleichtern, sollte ihnen diese Verordnung erlauben, unter den Rechtsordnungen, zu denen sie aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihrer Staatsangehörigkeit eine enge Verbindung haben, unabhängig von der Art oder Belegenheit des Vermögens das auf ihren ehelichen Güterstand anzuwendende **Recht zu wählen** gemäß Art. 22 EUGÜVO. Diese Wahl kann jederzeit **vor der Ehe, zum Zeitpunkt der Eheschließung** oder **während der Ehe** erfolgen.

Europäische Erbrechtsverordnung und Verordnung zum internationalen Güterrecht (EUGÜVO) und EUPartVO

Vorrang des Güterrechts vor dem Erbrecht

Art. 1 Abs. 2 d EU ErbVO nimmt für den Anwendungsbereich der EU ErbVO das Güterrecht aus. Das bedeutet, einen Vorrang des Güterrechts vor dem Erbrecht. Insoweit hat also bei verheirateten Personen nach dem Tod eines Ehegatten zunächst eine **güterrechtliche Auseinandersetzung** zu erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Uricher
Rechtsanwälte

Reichenastr. 15
D-78467 Konstanz

Telefon: +49-7531-36558-0
Telefax: +49-7531-36558-22

E-Mail: info@uricher.de
www.uricher.de